

Textbausteine-Covid-19-Pandemie

Ausklammerung des Bemessungszeitraumes

Sachverhaltsaufklärung

Sie haben keine geeigneten Nachweise eingereicht. Bitte senden Sie

- eine Arbeitgeberbescheinigung darüber ein, dass Sie aufgrund der Covid-19-Pandemie ein geringeres Einkommen in den von Ihnen zur Ausklammerung beantragten Monaten hatten
- einen Nachweis über das geringere Einkommen
- einen Nachweis darüber, dass die Einkommensminderung bedingt durch die Covid-19-Pandemie war bzw. machen Sie dies glaubhaft
- den Änderungsbescheid Ihres Vorkindes, in dem die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 BEEG verschobenen Bezugsmonate bewilligt wurden

Verschiebung gem. § 27 Abs. 1

Sachverhaltsaufklärung

Sie haben die Erklärung bezüglich des Verschiebens des Bemessungszeitraumes nicht vollständig ausgefüllt. Bitte füllen Sie diese vollständig aus und senden diese unterschrieben zurück.

Verschiebung des Elterngeldbezugszeitraumes

Auf Antrag kann der Bezug von Elterngeld für die Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 aufgeschoben werden, wenn der beantragende Elternteil eine systemrelevante Tätigkeit ausübt. Der Bezug der verschobenen Monate ist spätestens bis zum 30.06.2021 anzutreten. Dabei sind Lücken ab dem 15. Lebensmonat für den Bezug des Elterngeldes unschädlich.

Ich habe folgende systemrelevante Tätigkeit ausgeübt _____ (Beruf/Branche), vom ____ bis ____

Bitte fügen Sie eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers bei, sollte Ihnen keine vorliegen fügen Sie bitte andere geeignete Nachweise bei.

Ich beantrage Basiselterngeld für folgende Lebensmonate, die ich zuvor aufgrund der Covid-19-Pandemie verschoben habe LM von _____ bis _____

Ich beantrage Elterngeld Plus für folgende Lebensmonate, die ich zuvor aufgrund der Covid-19-Pandemie verschoben habe LM von _____ bis _____

Hinweise:

Lebensmonat / Bezugsmonat: Bezugsmonate sind die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beanspruchen möchten. Der Begriff „Lebensmonat“ (LM) wird mit nachfolgendem Beispiel deutlich: Kind geboren am 08.01.2019

1. LM 08.01.2019 bis 07.02.2019 2. LM 08.02.2019 bis 07.03.2019 3. LM 08.03.2019 bis 07.04.2019 usw.

Anstelle des Geburtstages des Kindes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Sie haben keine geeigneten Nachweise eingereicht. Bitte senden Sie

- eine Arbeitgeberbescheinigung darüber ein, dass Sie eine systemrelevante Tätigkeit ausgeübt haben
- einen Nachweis darüber, dass Sie eine systemrelevante Tätigkeit ausgeübt haben bzw. machen Sie dies glaubhaft

Hinweise in den Bescheiden

Aufnahme Teilzeit:

Falls Sie die Teilzeittätigkeit aufgrund der Covid-19-Pandemie aufgenommen haben, weil Sie eine systemrelevante Tätigkeit ausüben, können Sie diese Monate gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 BEEG unter bestimmten Voraussetzungen verschieben. Hierzu müssen Sie dies beantragen. Beachten Sie bitte, dass eine Änderung der Bezugsmonate rückwirkend gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 BEEG nur für 3 Monate erfolgen kann. Der Bezug der aufgeschobenen Elterngeldmonate muss spätestens zum 30.06.2021 begonnen werden.

In allen Aufhebungsbescheiden wegen Vollzeittätigkeit:

Falls Sie die Vollzeittätigkeit aufgrund der Covid-19-Pandemie aufgenommen haben, weil Sie eine systemrelevante Tätigkeit ausüben, können Sie diese Monate gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 BEEG unter bestimmten Voraussetzungen verschieben. Hierzu müssen Sie dies beantragen. Beachten Sie bitte, dass eine Änderung der Bezugsmonate rückwirkend gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 BEEG nur für 3 Monate erfolgen kann. Der Bezug der aufgeschobenen Elterngeldmonate muss spätestens zum 30.06.2021 begonnen werden.

Allgemeine Information zur Verschiebung

Sie möchten Bezugsmonate gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 BEEG verschieben. Anspruch auf die Verschiebung hat, wer eine systemrelevante Tätigkeit ausübt und den Bezug des Elterngeldes für Monate vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 verschieben möchte.

Um die verschobenen Bezugsmonate tatsächlich in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie diese beantragen. Nutzen Sie hierfür bitte den Antragsvordruck Änderungsantrag bzgl. der Covid-19-Pandemie. Beachten Sie bitte, dass eine Änderung der Bezugsmonate rückwirkend gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 BEEG nur für 3 Monate erfolgen kann. Der Bezug der aufgeschobenen Elterngeldmonate muss spätestens zum 30.06.2021 begonnen werden.

Einen Maßstab für die Zuordnung von systemrelevanten Tätigkeiten finden Sie in der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) oder auch in der Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-ArbZV) oder in der landesrechtlichen Bestimmung zur Kindernotfallbetreuung (CoronaBetrVO).

Wenn Sie sich diesbezüglich unsicher sind, setzen Sie sich mit der für Sie zuständigen Elterngeldstelle in Verbindung.

Ablehnung der Verschiebung

Sie haben die Verschiebung des Bezugszeitraumes gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 BEEG beantragt. Anspruch auf die Verschiebung hat, wer eine systemrelevante Tätigkeit ausübt und den Bezug des Elterngeldes für Monate vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 verschieben möchte.

ggf. Sie haben keine systemrelevante Tätigkeit ausgeübt.

ggf. Sie haben eine Verschiebung des Elterngeldbezuges nicht für Bezugsmonate vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 beantragt, sondern für Bezugsmonate außerhalb dieses Zeitraumes.

Die Voraussetzungen sind folglich nicht erfüllt und der Antrag war abzulehnen.

Bescheide zur Bewilligung der verschobenen Monate

Änderung Bezugsmonate ohne Grund:

Sie haben gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 BEEG die Bezugsmonate verschoben und beanspruchen nun die verschobenen Bezugsmonate.

In Ihrem Fall sind die Voraussetzungen für eine Änderung des Bezugszeitraumes gegeben.

Elterngeld steht Ihnen daher für obigen Zeitraum in der dort aufgeführten Höhe zu.

Hinsichtlich der Berechnung des Elterngeldes verweise ich auf die beigefügten Anlagen, die Bestandteil des Bescheides sind.

Änderung Bezugsmonate Härtefall:

Sie haben gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 BEEG die Bezugsmonate verschoben und beanspruchen nun die verschobenen Bezugsmonate.

In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern (§7 Abs. 2 BEEG) sowie in Fällen in denen die Bezugsmonate (gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 BEEG) verschoben wurden, ist eine Änderung der Bezugsmonate auch rückwirkend möglich.

In Ihrem Fall liegen die Voraussetzungen für eine Härtefallregelung vor.

Elterngeld steht Ihnen daher für obigen Zeitraum in der dort aufgeführten Höhe zu.

Hinsichtlich der Berechnung des Elterngeldes verweise ich auf die beigefügten Anlagen, die Bestandteil des Bescheides sind.

Verschiebung PB gem. § 27 Abs. 2

Sachverhaltsaufklärung

Ich bitte, folgende Angaben zu machen, Fragen zu beantworten oder Unterlagen einzusenden:

Sie haben die Erklärung bezüglich des Verschiebens des Bemessungszeitraumes nicht vollständig ausgefüllt. Bitte füllen Sie diese vollständig aus und senden diese unterschrieben zurück.

Verschiebung der Partnerschaftsbonusmonate

Auf Antrag kann der Bezug von den Partnerschaftsbonusmonaten aufgeschoben werden, auch wenn nur ein Elternteil eine systemrelevante Tätigkeit ausübt.

Ich / der andere Elternteil hat folgende systemrelevante Tätigkeit ausgeübt _____ (Beruf/Branche), vom ____ bis ____

Bitte fügen Sie eine Bescheinigung des Arbeitgebers bei, sollte keine vorliegen fügen Sie bitte andere geeignete Nachweise bei.

Ich möchte folgende Partnerschaftsbonusmonate, die ich zuvor aufgrund der Covid-19-Pandemie verschoben habe, beantragen LM von _____ bis _____

Bitte beachten Sie, dass auch der andere Elternteil die Verschiebung beantragen muss. Falls Partnerschaftsbonusmonate beantragt werden, ist vom anderen Elternteil die "Erklärung zur Beantragung von Partnerschaftsbonusmonaten" (s. Nr. 6) auszufüllen, sofern dieser nicht zeitgleich einen Antrag stellt.

Hinweise:

Partnerschaftsbonus (zusätzlich zu Basiselterngeld, Elterngeld Plus und Partnermonaten)

- Beide Elternteile können 4 zusätzliche Monate Elterngeld Plus als Partnerschaftsbonusmonate beziehen, wenn sie in 4 aufeinanderfolgenden Monaten gleichzeitig mit 25 bis 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind.
- Sofern nur ein Elternteil die Bonusmonate geltend macht, muss der andere Elternteil trotzdem für genau diesen Zeitraum auch die Anspruchsvoraussetzungen für die Partnerschaftsbonusmonate erfüllen und den Stundenkorridor von 25 bis 30 Wochenstunden einhalten.
- Auch wenn weniger als 4 Bonusmonate geltend gemacht werden, müssen beide Elternteile trotzdem für 4 aufeinanderfolgende Bonusmonate gleichzeitig die obigen Voraussetzungen einhalten.
- Sofern ein Elternteil in diesen 4 Monaten die Voraussetzungen nicht einhält, und sei es auch nur in 1 Monat, geht der komplette Anspruch für beide Elternteile verloren und ggf. bereits gezahlte Partnerschaftsbonus-Beträge werden von beiden Elternteilen zurückgefordert.
- Alleinerziehende können ebenfalls den Bonus von 4 zusätzlichen Monaten in Anspruch nehmen, wenn sie selbst in 4 aufeinanderfolgenden Bezugsmonaten zwischen 25 und 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind.

Sie haben keine geeigneten Nachweise eingereicht. Bitte senden Sie

- eine Arbeitgeberbescheinigung darüber ein, dass Sie / der andere Elternteil eine systemrelevante Tätigkeit ausgeübt haben
- einen Nachweis darüber, dass Sie / der andere Elternteil eine systemrelevante Tätigkeit ausgeübt haben bzw. machen Sie dies glaubhaft

Allgemeine Information zur Verschiebung (PB)

Sie möchten die Partnerschaftsbonusmonate gem. § 27 Abs. 2 BEEG verschieben. Anspruch auf die Verschiebung hat, wer eine systemrelevante Tätigkeit ausübt bzw. wenn der andere Elternteil dies tut und der Bezug der Partnerschaftsbonusmonate noch nicht begonnen wurde.

Um die verschobenen Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen zu können, müssen Sie diese beantragen. Nutzen Sie hierfür bitte den Antragsvordruck Änderungsantrag bzgl. der Covid-19-Pandemie. Beachten Sie bitte, dass eine Änderung der Bezugsmonate rückwirkend gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 BEEG nur für 3 Monate erfolgen kann. Der Bezug der aufgeschobenen Elterngeldmonate muss spätestens zum 30.06.2021 begonnen werden.

Einen Maßstab für die Zuordnung von systemrelevanten Tätigkeiten finden Sie in der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) oder auch in der Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie (COVID-19-ArbZV) oder in der landesrechtlichen Bestimmung zur Kindernotfallbetreuung (CoronaBetrVO).

Wenn Sie sich diesbezüglich unsicher sind, setzen Sie sich mit der für Sie zuständigen Elterngeldstelle in Verbindung.

Da beide Eltern den Partnerschaftsbonus nur parallel und für 4 Lebensmonate beziehen können, muss auch der nicht systemrelevante Elternteil den Bezug verschieben.

Ablehnung der Verschiebung

Sie haben die Verschiebung des Bezugszeitraumes gemäß § 27 Abs. 2 BEEG beantragt. Anspruch auf die Verschiebung hat, wenn mindestens ein Elternteil eine systemrelevante Tätigkeit ausübt und der Bezug der Partnerschaftsbonusmonate noch nicht begonnen wurde

ggf. Sie und auch der andere Elternteil haben keine systemrelevante Tätigkeit ausgeübt.

ggf. Der Bezug der Partnerschaftsbonusmonate war bereits begonnen.

Die Voraussetzungen sind folglich nicht erfüllt und der Antrag war abzulehnen.

Bewilligung der verschobenen PB

Änderung Bezugsmonate ohne Grund:

Sie haben gem. § 27 Abs. 2 BEEG die Partnerschaftsbonusmonate verschoben und beanspruchen nun die verschobenen Partnerschaftsbonusmonate.

In Ihrem Fall sind die Voraussetzungen für eine Änderung des Bezugszeitraumes gegeben.

Elterngeld steht Ihnen daher für obigen Zeitraum in der dort aufgeführten Höhe zu.

Hinsichtlich der Berechnung des Elterngeldes verweise ich auf die beigefügten Anlagen, die Bestandteil des Bescheides sind.

Endgültige Feststellung PB gem. § 27 Abs. 3

Sachverhaltsaufklärung

Nachweise PB ergänzen (nur wenn PB-Bezug vom 01.03-31.12.20 war):

Falls Sie aufgrund der Maßnahmen zur Covid-19-Pandemie die Voraussetzungen bezüglich der Arbeitszeit für den Bezug der Partnerschaftsbonusmonate nicht erfüllt haben, müssen Sie dies erklären. Dann werden die Angaben aus der vorläufigen Bewilligung zugrunde gelegt.

Bewilligung der PB (endgültige Feststellung)

Grundsätzlich stehen Partnerschaftsbonusmonate nur zu, wenn beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und beide Elternteile in dieser Zeit einer Erwerbstätigkeit nachgehen mit einem Umfang von 25 bis 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt.

Sie haben jedoch angegeben, dass Sie aufgrund der Maßnahmen zur Covid-19-Pandemie die Voraussetzungen bezüglich der Arbeitszeit nicht einhalten konnten.

Folglich haben Sie gem. § 27 Abs. 3 BEEG trotzdem einen Anspruch auf die Partnerschaftsbonusmonate.

Der Anspruch auf Elterngeld für die Partnerschaftsbonusmonate entspricht dem aus der vorläufigen Bewilligung.

Für die einzelnen Lebensmonate des Kindes steht Ihnen Elterngeld in folgender Höhe zu:

Berücksichtigung Entgeltersatzleistung gem. § 27 Abs. 4

Sachverhaltsaufklärung

Sie haben im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 eine Entgeltersatzleistung bezogen. Haben Sie diese erhalten, weil Ihr Erwerbseinkommen aufgrund der Covid-19-Pandemie weggefallen oder verringert ist?

- Ja, bitte fügen Sie Nachweise z.B. eine Arbeitgeberbescheinigung bei oder andere geeignete Nachweise hierüber.
- Nein

Bescheid endgültige Feststellung

Sie haben aufgrund der Covid-19-Pandemie im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 Einkommensersatzleistungen bezogen.

Sie hatten für den Bezugszeitraum eine Teilzeittätigkeit geplant, welche Sie jedoch aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht planmäßig ausüben konnten. Nun soll für das Elterngeld der Höhe nach Vertrauensschutz hergestellt werden. Grundlage für die Berechnung ist der Einkommensunterschiedsbetrag zwischen dem Einkommen vor Geburt des Kindes und dem Teilzeiteinkommen nach der Geburt, wie es der ursprünglichen Planung entspricht. Kommt es sodann zu einer Covid-19-bedingten Einkommensminderung im Bezug verbleibt es bei dem zuvor ermittelten Elterngeldbetrag. Dieser wird als Besitzstand als anrechnungsfreier Betrag berücksichtigt.

Das Elterngeld wird nun gem. § 27 Abs. 4 BEEG so berechnet als hätten Sie planmäßig weitergearbeitet. Ihr Anspruch auf Elterngeld entspricht der Höhe nach der vorläufigen Bewilligung, wie mit Bescheid vom <<FREITEXT>> festgestellt.

Für die einzelnen Lebensmonate des Kindes steht Ihnen Elterngeld in folgender Höhe zu: